

Beschlüsse der 14. Sitzung des Regelermittlungsausschusses vom 27.05.2019

1. Beschluss:

Die Projektgruppe Holzvermessung wird gebeten, zur nächsten Sitzung des REA (6 Wochen vor der Sitzung) einen Abschlussbericht zu erstellen. Aus dem Abschlussbericht soll hervorgehen, in welchen Punkten Konsens besteht, wo kein Konsens erzielt werden konnte und wie dafür eine Kompromisslösung aussehen könnte.

Nach der Erstellung des Abschlussberichtes und dessen Vorstellung durch den Vorsitzenden der Projektgruppe auf der nächsten REA-Sitzung wird die Projektgruppe mit Dank für die geleistete Arbeit aufgelöst.

2. Beschluss:

Für 9.3 Getreideprober wird im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ der 2. Anstrich wie folgt ersetzt:

"PTB-Anforderungen 9.01 „Getreideprober“ (04/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20190502D>"

und ergänzt um die Formulierung:

"bis zum 30.11.2019 kann gleichwertig angewendet werden:

PTB-Anforderungen 11.1 „Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölfrüchten; Getreideprober“ (4/1988). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20151109R>"

Die Projektgruppe „Schüttichtmessgeräte“ wird mit Dank für die geleistete Arbeit aufgelöst.

3. Beschluss:

Für 12.12 „Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren“, wird in den Abschnitten „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ sowie „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ jeweils im entsprechenden Anstrich der Satz

„Abweichend davon beträgt bei Messgeräten für Messungen an Fahrzeugen ab EURO6/VI und höher die in Nr. 6.1 angegebene Fehlergrenze / Verkehrsfehlergrenze für den Trübungskoeffizienten $0,1 \text{ m}^{-1}$ “

wie folgt geändert:

„Abweichend davon gilt bei Messgeräten für Messungen an Fahrzeugen ab Emissionsstufe EURO 6/VI und höher eine Fehlergrenze / Verkehrsfehlergrenze für den Trübungskoeffizienten k von $0,1 \text{ m}^{-1}$ “

Zusätzlich wird jeweils darunter und zum Anstrich gehörend der folgende Hinweis mit aufgenommen:

„Hinweis: Der Trübungsgrad N kann ggf. aus dem Trübungskoeffizienten k entsprechend Anlage 18 Abschnitt 9 Nummer 2.3 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung ermittelt werden.“

4. Beschluss:

Es wird eine Projektgruppe „Berechnung von Werten für Messgrößen“ gebildet. Die Projektgruppe soll sich aus Vertretern der PTB (Leitung), der Eichbehörden, der Verwender von Messwerten und Fachexperten zusammensetzen. Die Projektgruppe soll an den REA herangetragene Vorschläge für Regeln zur Berechnung von Werten für Messgrößen bewerten und Vorschläge zur Ermittlung durch den REA erstellen.

5. Beschluss:

Bei 5.4 „EU-Ausschankmaße“ wird der Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ am Ende um folgenden Absatz ergänzt:

„Bestimmungsgemäße Verwendung:

- EU-Ausschankmaße können zur Selbstbefüllung oder zur Befüllung durch Bedienpersonal im offenen Verkauf verwendet werden.“

6. Beschluss:

- 1) In den Kapiteln 1.15 „Füllstandsmessgeräte“ und 5.13 „Lagerbehälter“ wird ein Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ mit folgendem Inhalt hinter dem Abschnitt „Begriffsbestimmung“ eingefügt:

„Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet, wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:
 - Anlage 4 Abschnitt 2 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.
 - PTB-Anforderungen 4.2 „Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten in ruhendem Zustand; Lagerbehälter und deren Messgeräte“ (12/2010). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20150331B>“
- 2) Es wird eine Projektgruppe "Lagerbehälter" gebildet. Die Projektgruppe soll sich aus Vertretern der EB NW, der EB NI, der EB NO, des PTB-FB 1.5 "Flüssigkeiten" und der GS zusammensetzen. Die Projektgruppe wird gebeten, die Einordnung von Nr. 5.13 und 1.15 im Regeldokument zu prüfen und Vorschläge für eine Aktualisierung der PTB-A 4.2 zu machen.

7. Beschluss:

Im Regeldokument wird unter der Nummer 10.13 eine neue Messgeräteart „Mobile Messgeräte für Gaslieferungen“ mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„10.13 Mobile Messgeräte für Gaslieferungen

Begriffsbestimmung

Mobile Messgeräte für Gaslieferungen sind Messgeräte, die zur Messung der bei der Befüllung von stationären Kundenbehältern aus Transportbehältern abgegebenen Gasmenge (Masse oder Volumen im Normzustand) bestimmt sind und normalerweise an wechselnden Orten in Abwesenheit einer der Parteien benutzt werden.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet, wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- PTB-Anforderungen 50.7 „Anforderungen an elektronische und softwaregesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme“ (4/2002). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20150728F>.
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (2015).

Feststellung zu Fehlergrenzen beim Inverkehrbringen gemäß § 7 Absatz 1 MessEV:

- Die Fehlergrenze entspricht für den Durchflussbereich $Q_{min} \leq Q < Q_t$: 2,5 % und für den Durchflussbereich $Q_t \leq Q \leq Q_{max}$: 1,5 %.
Bei Temperaturen unterhalb von +5 °C und oberhalb von +35 °C erhöht sich die Fehlergrenze um 0,5 % je angefangene 10 °C.“

8. Beschluss:

Für die Nrn. 5.28, 5.29, 5.32, 5.33, 5.34, 7.4 und 7.5 wird im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ der jeweils dort aufgeführte Anstrich:

„- WELMEC 11.1 „Measuring Instruments Directive 2004/22/EC; Common application for utility meters“ (1/2014)“

ersetzt durch folgenden Anstrich:

„- WELMEC 11.1 „Measuring Instruments Directive 2014/32/EU; Common application for utility meters“ (2017)

bis zum 30.11.2019 kann gleichwertig angewendet werden:

WELMEC 11.1 „Measuring Instruments Directive 2004/22/EC; Common application for utility meters“ (1/2014)“.

Für die Nrn. 5.31, 5.32 und 5.33 wird im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ bei „Inbetriebnahme gemäß:“ der jeweils dort aufgeführte Anstrich:

„- WELMEC 11.1 „Measuring Instruments Directive 2004/22/EC; Common application for utility meters“ (1/2014)“

entfernt.

Am Ende des Abschnitts (nach der Tabelle) wird folgender Text ergänzt:

„Folgende zurzeit noch nicht in deutscher Sprache verfügbaren Dokumente sind ebenfalls zur Anwendung geeignet, die Verwendungspflichten, die von diesen Dokumenten abgedeckt werden, zu erfüllen, entfalten jedoch keine Vermutungswirkung:

Inbetriebnahme gemäß:

- WELMEC 11.1 „Measuring Instruments Directive 2014/32/EU; Common application for utility meters“ (2017)

bis zum 30.11.2019 kann gleichwertig angewendet werden:

WELMEC 11.1 „Measuring Instruments Directive 2004/22/EC; Common application for utility meters“ (1/2014)“.

9. Beschluss:

Bei 5.18 EU-Flüssigkeitsmessanlage wird im „Abschnitt Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ folgender Text ergänzt:

„Genauigkeitsanforderungen gemäß:

– Richtlinie 2014/32/EU Anhang VII (MI-005) Nr. 7 Tabelle 5.“

10. Beschluss:

Bei 12.4 Verkehrsrädergeräte wird im Abschnitt "Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen" der 2. Anstrich wie folgt ersetzt:

"PTB-Anforderungen 12.04 „Verkehrsrädergeräte (stationär, transportabel)“ (03/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20190319>“

und ergänzt um die Formulierung:

"bis zum 31.12.2019 kann gleichwertig angewendet werden:

PTB-Anforderungen 12.01 „Messgeräte im öffentlichen Verkehr, Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte“ (10/2015). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20151031B>“

11. Beschluss:

1) Bei 9.6 Chiroimeter wird im Abschnitt "Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen" der 1. Anstrich gestrichen und der 3. Anstrich wie folgt ersetzt:

„- PTB-Anforderungen 1.02 „Chiroimeter“ (04/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20190502C>

- Merkblatt für Hersteller von Chiroimetern. Stand 29.04.2019. Max Rubner-Institut (MRI)“

und ergänzt um die Formulierung:

"bis zum 30.11.2019 kann gleichwertig angewendet werden:

- PTB-Merkblatt „Merkblatt für die Prüfung von Chiroimetern durch die PTB“. Ausgabe vom 30.04.2015. Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20150611C>“

Am Ende des Abschnittes wird folgender Text angefügt:

„Hinweis: Die oben genannten technischen Spezifikationen und Regeln gelten in Verbindung mit:

- der Entscheidung der EU-KOM vom 26. August 2005 zur Änderung der Entscheidung 89/471/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland (2005/628/EG);

- Durchführungsbeschluss der EU-KOM vom 27.11.2011 zur Änderung der Entscheidung 89/471/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland (2011/258/EU);

- Anlage 2 der SchwHKIV gemäß erster Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1917) mit Vorgaben zur Messposition der Referenzmessung und zur verwendeten Berechnungsformel, welche i.V.m.
 - den Vorgaben zur Definition und Herrichtung der Schlachtkörper durch die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (1. FIGDV) anzuwenden sind.“
- 2) Bei 1.11 Choirometer wird im Abschnitt "Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen" der 1. Anstrich gestrichen und der 3. Anstrich wird wie folgt ersetzt:
- "- PTB-Anforderungen 1.02 „Choirometer“ (04/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20190502C>
 - Merkblatt für Hersteller von Choiometern. Stand 29.04.2019. Max Rubner-Institut (MRI)“
- und ergänzt um die Formulierung:
- "bis zum 30.11.2019 kann gleichwertig angewendet werden:
- PTB-Merkblatt „Merkblatt für die Prüfung von Choiometern durch die PTB“. Ausgabe vom 30.04.2015. Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20150611C>“

12. Beschluss:

Für Nr. 12.15 „Abgasmessgeräte nach EO 18-10 (Fassung vom 11.02.2007)“ wird im Abschnitt Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten am Ende folgender zweiter Anstrich ergänzt:

- „- Genauigkeit: Abgasmessgeräte nach EO 18-10 der Klassen I und II dürfen nur für Messungen an Fahrzeugen bis einschließlich Emissionsstufe EURO 5/V verwendet werden.“

13. Beschluss:

Bei 12.6 Laserhandmessgeräte wird im Abschnitt "Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen" der 2. Anstrich wird wie folgt ersetzt:

"PTB-Anforderungen 12.06 „Laserhandmessgeräte“ (04/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20190502B>“

und ergänzt um die Formulierung:

"bis zum 31.12.2019 kann gleichwertig angewendet werden:

PTB-Anforderungen 12.01 „Messgeräte im öffentlichen Verkehr, Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte“ (10/2015). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20151031B>“

14. Beschluss:

Bei 12.7 Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte wird im Abschnitt "Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen" der 2. Anstrich wie folgt ersetzt:

"PTB-Anforderungen 12.05 „Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte“ (04/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20190502A>“

und ergänzt um die Formulierung:

"bis zum 31.12.2019 kann gleichwertig angewendet werden:

PTB-Anforderungen 12.01 „Messgeräte im öffentlichen Verkehr, Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte“ (10/2015). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20151031B>“